

Satzung

Förderkreis Industriekultur Ennepetal e. V.

Stand 10. April 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderkreis Industriekultur Ennepetal e. V.

Er hat seinen Sitz in 58256 Ennepetal. Er wurde am 1. März 2002 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter VR 10730 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, besonders durch
 - a) Förderung und materielle Unterstützung von Aufarbeitung und Forschungen auf dem Gebiet der Industrie-Entwicklung in Ennepetal und Umgebung einschließlich der Bergwerksgeschichte,
 - b) Förderung und materielle Unterstützung von Arbeiten zur Darstellung der historischen und gegenwärtigen Industrietätigkeit und der Chancen technischer Berufe,
 - c) Förderung und materielle Unterstützung der Sammlung von Exponaten und von Arbeiten zum Aufbau und Betrieb des Industrie-Museums Ennepetal, des geplanten Amboss-Museums und des Straßen-Industriemuseums Ennepetal,
 - d) Förderung und materielle Unterstützung von Arbeiten zu den geschichtlichen Wurzeln, zur gegenwärtigen Produktion der Ennepetaler metallverarbeitenden Betriebe und zu den Aussichten der zugehörigen Berufe; vgl. a) und b),
 - e) Förderung und materielle Unterstützung von Arbeiten zur Sammlung und Verwaltung von Dokumenten, Büchern, Zeitschriften und anderen Medien aus dem Gebiet der Metalle und verwandter Bereiche sowie zur Benutzung dieser „Metall-Bibliothek“ als Präsenz-Bibliothek und -Mediathek im Industrie-Museum Ennepetal.
 - f) Förderung der Zusammenarbeit von Förderkreis Industriekultur Ennepetal e. V. und Industrie-Museum Ennepetal mit ähnlichen Einrichtungen in Ennepetal und Umgebung.
 - g) Projektbezogene finanzielle Förderung der Stiftung Industrie-Kultur Ennepetal.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die vorhandenen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und jede juristische Person oder Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, alternativ auf elektronischem Wege, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Darüber wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung über die Beschwerde wird schriftlich gestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen oder Körperschaften mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt.
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
Weiter kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sie im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt sind.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den engeren Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der gesamte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Aufnahme und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 250 € belasten, sind die Vorstandsmitglieder selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit mehr als 250 EUR und von Daueraufträgen bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstandes. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder eines Mitglieds des engeren Vorstands.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, alternativ auf elektronischem Wege, durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch ein Vorstandsmitglied – auch in Eilfällen – spätestens 1 Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
8. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 8 Personen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen.
2. Dem Beirat können sowohl Vereinsmitglieder als auch Außenstehende angehören. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes Mitglied wählen.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben des Förderkreises und kontrollieren die finanziellen Aktivitäten des Vorstands. Sie haben jederzeit Einblick in alle Buchführungsunterlagen des Förderkreises. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit berichten sie der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können nur Mitglieder zu Kassenprüfern gewählt werden, die aktuell dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, wenn möglich im ersten Halbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt,
 - b) wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem

Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch mehrheitliche Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, außer wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtverfahren verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, außer in Fällen, in denen das Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen.

Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind schriftlich zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schatzmeister und Schriftführer. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Mitglieder des Beirats werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung (gestellte Anträge, Abstimmungsergebnisse, Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Vereins,
6. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

7. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aufgrund von schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
8. Prüfung des Kassenabschlusses durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ennepetal, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.